

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 bis 30.000 die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder 38. Davon sind 19 in Wahlbezirken zu wählen.

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG können die Gemeinden und Kreise durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Der Rat hat in der Sitzung am 21.05.2003 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter um 4 Vertreter, davon 2 in den Wahlbezirken, zu verringern.

Mit der jetzigen Vorlage wird vorgeschlagen, eine Verringerung um 6 Ratsvertreter, davon 3 in den Wahlbezirken, vorzunehmen.

Sofern der Rat künftig bis 15 Monate vor Ende der Wahlperiode keinen neuen Beschluss fasst, bleibt es bei der bisherigen Regelung.